

SATZUNG

§1 Name, Sitz und Rechtsform

1. Der Verein trägt den Namen:

"Freunde der Freiwilligen Feuerwehr Altdorf".

- 2. Der Verein soll in das Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichts eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Zusatz "e.V.". Er hat dann die Rechtsform eines eingetragenen Vereins.
- 3. Der Verein hat seinen Sitz in Altdorf.

§2 Zweck des Vereins

- 1. Zweck des Vereins ist die ideelle und finanzielle Förderung der Freiwilligen Feuerwehr Altdorf. Insbesondere fördert der Verein:
 - Jugendarbeit der Jugendfeuerwehr Altdorf
 - Ausstattung für den Einsatz- und Übungsbetrieb und Unterbringung der Freiwilligen Feuerwehr Altdorf
 - Ausbildung der Jugendabteilung und Einsatzabteilung
- 2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- 3. Für die Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke sollen geeignete Spenden und Beiträge, Zuschüsse und sonstige Zuwendungen eingesetzt werden.
- 4. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- 6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Verein fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 7. Der Verein pflegt die Verbundenheit zu Gönnern und Freunden der Freiwilligen Feuerwehr Altdorf.

§3 Mitgliedschaft

- 1. Aktives Mitglied kann jedes Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr Altdorf werden.
- 2. Förderndes Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden. Die fördernde Mitgliedschaft ist nicht an die Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr Altdorf gebunden.
- 3. Der Verein besteht aus aktiven und aus Ehrenmitgliedern (ordentliche Mitglieder), sowie fördernden Mitgliedern.
- 4. Aktive Mitglieder sind die im Verein direkt mitarbeitenden Mitglieder; Fördermitglieder sind Mitglieder, die sich zwar nicht aktiv innerhalb, jedoch die Ziele und auch den Zweck des Vereins fördern und unterstützen.
- 5. Zum Ehrenmitglied werden Mitglieder ernannt, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben. Hierfür ist ein Beschluss des Vorstands erforderlich.

§4 Beginn / Ende der Mitgliedschaft

- 1. Die Mitgliedschaft muss gegenüber dem Vorstand schriftlich beantragt werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Vorstand ist nicht verpflichtet, Ablehnungsgründe zu nennen.
- 2. Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitglieds bzw. den Untergang des Mitglieds.
- 3. Die freiwillige Beendigung der Mitgliedschaft muss durch schriftliche Kündigung zum Ende des Geschäftsjahrs unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist dem Vorstand erklärt werden.
- 4. Der Ausschluss eines Mitglieds mit sofortiger Wirkung und aus wichtigem Grund kann dann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Satzung, Ordnungen, den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen verstößt. Über den Ausschluss eines Vereinsmitglieds entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit.
- 5. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Leistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

§5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- Die Mitglieder haben Mitwirkungsrecht im Rahmen dieser Satzung. Sie haben Anspruch auf Rat und Unterstützung durch den Verein im Rahmen seiner Möglichkeit.
- 2. In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden.
- 3. Mitgliedern steht die Teilnahme an Veranstaltungen des Vereins im Rahmen seiner Satzung offen.
- 4. Mitglieder sind aufgefordert, den Verein bei der Durchführung seiner Aufgaben zu unterstützen.

§6 Mittel

Die Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks werden insbesondere aufgebracht durch:

- a. jährliche Mitgliedsbeiträge, deren Mindesthöhe untergliedert in natürliche und juristische Personen von der Mitgliederversammlung festzusetzen ist, im Übrigen kann jedes Mitglied selbst festsetzen, welchen Beitrag es über den Mindestbeitrag zahlt.
- b. Freiwillige Zuwendungen (z.B.: Spenden)
- c. Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln
- d. Durchführung von Veranstaltungen und Festen

§7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a. Mitgliederversammlung
- b. Vorstand

§8 Mitgliederversammlung

- Die Mitgliederversammlung setzt sich aus Vereinsmitgliedern zusammen und ist das oberste Beschlussorgan. Sie ist bei Bedarf, aus Sicht der Mehrheit des Vorstandes oder der Mehrheit der Beisitzer einzuberufen
- 2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vereinsvorsitzenden oder im Verhinderungsfalle von seinem Vertreter geleitet und ist vom Vorstand unter Bekanntgabe der vorgesehenen Tagesordnung mit einer vierzehntägigen Frist schriftlich einzuberufen.
- 3. Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung müssen spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung dem Vorsitzenden schriftlich mitgeteilt werden.
- 4. Auf Antrag von mindestens einem Drittel der Stimmberechtigten ist innerhalb einer vierwöchigen Frist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. In dem Antrag müssen die zu behandelnden Tagesordnungspunkte bezeichnet sein.

§9 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- a. Berichte entgegennehmen
- b. Beratung und Abstimmung über eingebrachte Anträge
- c. Wahl des Vorstandes
- d. Wahl der Kassenprüfer, die weder dem Vorstand noch einem anderen vom Vorstand einberufenen Gremium angehören und nicht Angestellte des Vereins sein dürfen.
- e. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- f. Entlastung des Vorstandes und des Kassenverwalters
- g. Beschlussfassung über Satzungsänderungen
- h. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

§10 Verfahrensordnung für die Mitgliederversammlung

- 1. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn zu dieser ordnungsgemäß eingeladen wurde.
- 2. Stimmberechtigt sind ordentliche Mitglieder. Jede natürliche Person hat bei Vollendung des achtzehnten Lebensjahres eine Stimme.
- 3. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung. Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen. Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag mit einfacher Mehrheit beschließen, geheim abzustimmen.
- 4. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, deren Richtigkeit vom Schriftführer und dem Vorsitzenden zu bescheinigen ist.
- 5. Jedes Mitglied ist berechtigt, seine Anträge zur Niederschrift zu geben.

§11 Vereinsvorstand

- 1. Der Vereinsvorstand besteht aus:
 - a. dem Vorsitzenden
 - b. dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c. dem Kassenverwalter
 - d. dem Schriftführer
 - e. zwei bis vier Beisitzern aus den Reihen der Feuerwehrangehörigen

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassenverwalter und dem Schriftführer.

- Vorstand im Sinne § 26 BGB ist der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Jeder ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis wird geregelt, dass der stellvertretende Vorsitzende nur im Verhinderungsfall des Vorsitzenden zur Vertretung befugt ist.
- 3. Der geschäftsführende Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach den Beschlüssen und Richtlinien der Mitgliederversammlung ehrenamtlich. Er hat die erforderlichen Beschlüsse herbeizuführen und die Mitglieder angemessen über die Vereinsangelegenheiten zu unterrichten.
- 4. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung gewählt.
- 5. Der Vorsitzende lädt die Mitglieder zu der Mitgliederversammlung ein und leitet die Versammlung. Er beruft die Vorstandssitzungen ein und leitet diese. Über die in Vorstandssitzungen gefassten Beschlüsse und wesentlich erörterten Angelegenheiten ist eine Niederschrift zu fertigen.
- 6. Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§12 Rechnungswesen

- 1. Der Kassenverwalter ist für die ordnungsgemäße Erledigung der Kassengeschäfte verantwortlich.
- 2. Er darf Auszahlungen nur leisten, wenn der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, schriftlich eine Auszahlungsanordnung erteilt hat, oder wenn nach dem von der Mitgliederversammlung beschlossenen Haushaltsansatz Mittel für die Ausgabenzwecke vorgesehen sind.
- 3. Über alle Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen.
- 4. Am Ende des Geschäftsjahres legt er die Rechnungsführung den Kassenprüfern vor. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 5. Die Kassenprüfer prüfen die Kassengeschäfte und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht.

§13 Kassenprüfer

Von der Mitgliederversammlung sind zwei Kassenprüfer zu wählen. Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu prüfen und dabei insbesondere satzungsgemäße Mittelverwendung zu prüfen. Die Kassenprüfer haben die Mitgliederversammlung über das Ergebnis zu unterrichten.

§14 Auflösung

- 1. Der Verein wird aufgelöst, wenn in einer hierzu einberufenen Mitgliederversammlung mindestens drei Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder vertreten sind und mit drei Viertel der abgegebenen Stimmen die Auflösung beschließt.
- 2. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so kann nach Ablauf eines Monats eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, in der der Beschluss zur Auflösung, ohne Rücksicht auf die Zahl der Stimmen gefasst wird. In der zweiten Ladung muss auf diese Bestimmung besonders hingewiesen werden.
- 3. Bei Auflösung des Vereins, oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Altdorf, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke (Förderung des Feuerwehrwesens) zu verwenden hat.

§15 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde am 12. April 2015 von der Mitgliederversammlung ursprünglich und am 17. Dezember 2015 von den Mitgliedern in dieser Version beschlossen und tritt mit Eintragung im Vereinsregister in Kraft.

Altdorf, 17. Dezember 2015